

14.06.2006

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2006
Ltg.-**682/A-1/54-2006**
Ku-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Sacher, Hintner, Dworak, Adensamer, Mag. Renner, Friewald, Ing. Gratzner, Hiller, Jahrmann, Rinke, Rosenmaier, Doppler, DI Eigner, Erber, Lembacher, Maier und Dr. Prober

betreffend **Landesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben**

Aufgrund des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung, BGBl. I Nr. 133/2003, kann das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Antrag des betroffenen Bundesmuseums dem Leihgeber die vorübergehende sachliche Immunität von ausländischem Kulturgut rechtsverbindlich zusagen, wenn es vorübergehend zu einer Ausstellung der Bundesmuseen ausgeliehen werden soll.

Insgesamt ist diese Zusage über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zu einem Standard geworden, der von einer überwiegenden Zahl an internationalen Leihgebern verlangt wird. Mehr noch: die garantierte Rückgabe der Kunstwerke ist zumeist eine nicht verhandelbare Vertragsbedingung.

Die Zusage bewirkt, dass dem Rückgabeanspruch des Leihgebers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen. Bis zur Rückgabe an den Leihgeber sind gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Beschlagnahmen sowie Exekutionsmaßnahmen jeglicher Art unzulässig (vgl. §§ 3 und 4 leg.cit.).

Durch die Änderung dieses Bundesgesetzes mit BGBl. I Nr. 65/2006 wurde folgender § 5 eingefügt:

„Die §§ 3 und 4 sind auch anzuwenden, wenn durch Landesgesetz eine den §§ 1 und 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 65/2006, sinngemäß entsprechende Regelung für Ausstellungen, die nicht in Bundesmuseen stattfinden, sowie eine Auskunftsmöglichkeit für Dritte, die ein rechtliches Interesse an dem Kulturgut glaubhaft

machen, vorgesehen ist. Die Gesamtdauer aller für ein bestimmtes Kulturgut erteilten Immunitätszusagen kann wirksam höchstens ein Jahr ab der Einfuhr betragen.“

Derzeit besteht kein Landesgesetz, das die Erteilung einer Immunitätszusage vergleichbar mit dem Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung vorsieht.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben soll eine den §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung sinngemäß entsprechende Regelung für Ausstellungen, die nicht in Bundesmuseen stattfinden, geschaffen werden.

Dadurch soll der bestehende Wettbewerbsnachteil sowie die Gefährdung des internationalen Leihverkehrs und damit auch die Gefährdung der Internationalität von Ausstellungsvorhaben für NÖ Institutionen, die Ausstellungen durchführen und den im Gesetz angeführten Standards entsprechen, gegenüber den Bundesmuseen beseitigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 des Entwurfs regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dabei wird auf die Kompetenzen des Bundes Rücksicht genommen, einerseits indem Bundesmuseen ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, andererseits indem generell auf Zuständigkeiten des Bundes Bedacht genommen wird.

Zu § 2:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Immunitätszusage wurden § 1 des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung nachgebildet.

Das öffentliche Interesse der Ausstellung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs kann sich auf die Ausstellung insgesamt, zu der das einzuführende Kulturgut einen wichtigen Teil darstellt, oder auf die Ausstellung eines besonders einzigartigen Kulturgutes selbst beziehen.

Als wichtiger Teil einer Ausstellung wird ein Kulturgut anzusehen sein, das nach dem Ausstellungskonzept maßgeblich zur Vollständigkeit bzw. zur inhaltlichen Geschlossenheit der Ausstellung beiträgt oder sonst eine aus wissenschaftlicher Sicht wertvolle Ergänzung darstellt.

Weiters soll die Immunitätszusage entsprechend den Usancen im internationalen Leihverkehr von Kulturgütern die erforderliche Voraussetzung dafür sein, dass das Kulturgut überhaupt bzw. ohne unverhältnismäßige Kostenbelastung gezeigt werden kann.

Zu § 3:

Die Regelungen über die Form der Immunitätszusage sind § 2 des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung nachgebildet.

Zu § 4:

Wie in den Ausführungen zur Kompetenzlage angemerkt, kommt die Normierung der zivilrechtlichen Folgen einer Immunitätszusage dem Bundesgesetzgeber gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG zu. Daher wird in § 4 Abs. 1 auf die entsprechenden Regelungen im Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung verwiesen.

Weiters wird in § 4 Abs. 2 die Regelung des § 2 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung übernommen.

Zu § 5:

Gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung kann die Gesamtdauer aller für ein bestimmtes Kulturgut erteilten Immunitätszusagen wirksam höchstens ein Jahr ab der Einfuhr betragen.

Diese zivilrechtliche Regelung des Bundesgesetzgebers wird in § 5 wiederholt.

Zu § 6:

Die Anwendbarkeit der §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung für Ausstellungen, die nicht in Bundesmuseen stattfinden, wird in § 5 leg.cit. davon abhängig gemacht, dass landesgesetzlich eine Auskunftsmöglichkeit für Dritte vorgesehen wird, die ein rechtliches Interesse an dem Kulturgut glaubhaft machen.

Dieser bundesgesetzlichen Vorgabe wird durch § 6 entsprochen.

Da nach den Gesetzesmaterialien landesgesetzlich eine „geeignete Auskunftsmöglichkeit“ vorgesehen werden muss, „um aussichtslose Gerichtsverfahren von vorneherein vermeiden zu können“, wird in § 6 Abs. 2 auf jene Fälle Bedacht genommen, in denen erst nach der Auskunftserteilung eine Immunitätszusage erteilt oder verlängert wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem KULTURAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 22. Juni 2006 möglich ist.